

Bürger Energie Genossenschaft (BEG) eg St. Wendeler Land

Generalversammlung 12.09.2018

Satzungsänderungen

Text bisher

§ 2

2. Gegenstand des Unternehmens ist, ,
- a. Die Planung oder Erwerb, die Finanzierung, die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und speicherung regenerativer Energien, vorwiegend im Landkreis St. Wendel
 - b. der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und Wärme oder anderer Energieformen,
 - c. die Beteiligung an anderen Erneuerbaren Energie Unternehmen oder deren Erwerb sowie die Gründung von Niederlassungen und Tochterfirmen.
 - d. die Unterstützung und Beratung der regenerativen Energiegewinnung einschließlich einer Information von Mitgliedern und Dritten sowie einer Öffentlichkeitsarbeit
 - e. die Förderung von Effizienzmaßnahmen, Energiespeicherung und Elektromobilität
 - f. die Zusammenarbeit mit dem Landkreis St. Wendel und seiner Kommunen zur Schaffung eines Null-Emissions Landkreises
 - g. die Betätigung als Einkaufsgenossenschaft für seine Mitglieder für Geräte, technischen Anlagen, Energie jeglicher Art und Sonstigem, auch der Abschluss von Gruppenverträgen .

§ 3

Satz eingefügt

§ 4

Text neu

§ 2

2. Gegenstand des Unternehmens ist,
- a. Planung, Erwerb, Finanzierung, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung regenerativer Energien, vorwiegend im Landkreis St. Wendel
 - b. der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und Wärme oder anderen Energieformen,
 - c. die Beteiligung an anderen Unternehmen aus dem Bereich Erneuerbare Energien oder deren Erwerb sowie die Gründung von Niederlassungen und Tochterfirmen.
 - d. die Unterstützung und Beratung zu Themen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich Information von Mitgliedern und Dritten sowie Öffentlichkeitsarbeit
 - e. die Förderung von Effizienzmaßnahmen, Energiespeicherung und Elektromobilität
 - f. die Zusammenarbeit mit dem Landkreis St. Wendel und seinen Kommunen zur Schaffung eines Null-Emissions Landkreises
 - g. die Betätigung als Einkaufsgenossenschaft für Mitglieder für Geräte, technischen Anlagen, Energie jeglicher Art und Sonstigem, auch der Abschluss von Gruppenverträgen .

§ 3

2. Die Satzung der Genossenschaft ist auf ihrer Internetseite abrufbar und wird dem Beitretenden im Vorfeld auf Anforderung elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung (§5) oder Tod (§6) oder Auflösung einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft (§7) oder Ausschluss (§8) oder Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§28).

§ 5

3. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten kündigen.

§ 8

5. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerde-möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 11

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung (§5) oder Tod (§6) oder Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§7) oder Ausschluss (§8) oder Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§28).

§ 5

3. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten kündigen.

§ 8

5. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

§ 11

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Er hat insbesondere

- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b. Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 28 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 28 zu leisten,
- c. die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten;
- d. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- e. Der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Abs. 2

- e. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,

eingefügt

§ 15

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b. Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 28 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 28 zu leisten,
- c. die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten;
- d. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- e. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, seines Namens, seiner Bankverbindung, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen

§ 14 Abs. 2

- e. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes, der Steuergesetze und anderer gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen (EU / Bundesrepublik Deutschland) zu führen und nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von Handelsbriefen (§ 257 HGB) zu verwalten,
- h. den gesetzlichen Prüfungsverband bei Durchführung der gesetzlichen Prüfung zu unterstützen und bei Inanspruchnahme der vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG alle geforderten Unterlagen innerhalb gesetzlicher Fristen zur Verfügung zu stellen .

§ 15

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat für maximal 5 Jahre gewählt. Dieser kann einen Vorsitzenden bestimmen.

§ 18

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

§ 22

3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

§ 24 Abs. 2

b. Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes

§ 25

6. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 27

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat für maximal 5 Jahre gewählt. Der Vorstand kann bei mehr als zwei Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden bestimmen.

§ 18

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Sofern kommunale Gebietskörperschaften Mitglied der Genossenschaft sind, haben sie ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat. Die Anzahl der in den Aufsichtsrat entsandten Personen darf ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen.

§ 22

3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Textform ist auch gewährleistet, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Eine ausschließliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Genossenschaft oder des Bundesanzeigers genügt nicht, jedoch können auszulegende Unterlagen zur Generalversammlung auch auf der Internetseite der Genossenschaft bereitgestellt werden.

§ 24 Abs. 2

b. Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes, sofern eine Beratung nicht ausreicht

§ 25

6. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 27

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen und ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

§ 28

1. Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 Euro. Er ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen. Die Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben.

3. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Lauf des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn der Erwerber alle bestehenden Geschäftsanteile voll bezahlt hat und die zusätzlichen Anteile zeichnet.

§ 32

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister beginnt.

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen und ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

§ 28

1. Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 Euro. Er ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen und/oder durch vom Vorstand genehmigte Sacheinlagen zu erbringen. Die Einzahlungen und der Wert der Sacheinlagen bilden das Geschäftsguthaben.

3. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Lauf des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben vollständig durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn der Erwerber alle bestehenden Geschäftsanteile voll bezahlt hat und die zusätzlichen Anteile formal zeichnet.

§ 32

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

3. Der Jahresabschluss nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

§ 35

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Saarbrücker Zeitung veröffentlicht. Dabei sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen erfolgt ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 36 Übergangsvorschriften

3. Der Jahresabschluss nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

§ 35

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht. Andere öffentlich zugängliche Informationsmedien können bezeichnet werden, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen abzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 36 Übergangsvorschriften

1. Eine Änderung der Satzung ist auch vor Eintragung der Genossenschaft mit der in § 31 Abs. 2 vorgesehenen Mehrheit durch Beschluss der Generalversammlung möglich.
2. Zum Zwecke der Erfüllung der gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG bestehenden Eintragungsvoraussetzung ist jedes Mitglied verpflichtet, unabhängig von einem Abstimmungsverhalten eine durch Beschlussfassung gemäß Abs. 1 geänderte Gründungssatzung zu unterzeichnen.
3. Ein Mitglied, das seine gemäß Abs. 2 bestehende Verpflichtung verletzt, kann gemäß § 9 aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, auch vor Anmeldung der Genossenschaft Mitgliedschaften nach den Bestimmungen dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der §§ 15 ff Genossenschaftsgesetz zuzulassen. Darüber hinaus haben die vor Anmeldung beitretenden Mitglieder die Gründungssatzung zu unterzeichnen. Ihnen ist eine Abschrift der Satzung vor Abgabe der Beitrittserklärung auszuhändigen

entfallen